

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: V/32.10.20-Bu

Datum: 05.02.2024

Vorlage, DS-Nr. 2024/0160

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2024			
Rat	05.03.2024			

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2024
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar, für das Jahr 2024

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2024.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Die Pressestelle der Stadt Troisdorf beantragt am 20.12.2023 (Antrag siehe Anlage 2) die Freigabe von insgesamt 3 verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, die im Zusammenhang mit den folgenden, u.a. als Jahrmarkt festgesetzten Innenstadtveranstaltungen, stehen:

1. 12.05.2024 anlässlich der Veranstaltung „22. Familienfest“
2. 29.09.2024 anlässlich der Veranstaltung „4. Troisdorf Verein(T)“
3. 01.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes „16. Winterwald“

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt (siehe Anlage in Anlage 1)

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Die Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG e.V.) beantragt am 18.01.2024 (Antrag siehe Anlage 3) die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Troisdorf- Sieglar, der im Zusammenhang mit der folgenden, als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung steht:

1. 26.05.2024 anlässlich der Veranstaltung „20. Sieglarer Ochsenfest“

Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11 (siehe Anlage in Anlage 1)

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der o.a. Veranstaltungen von jeweils 13:00 Uhr – 18:00 Uhr liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der aktuellen Fassung vom 22.03.2018 ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhafte Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

In Troisdorf werden die genannten verkaufsoffenen Sonntage alle im Zusammenhang mit örtlichen Märkten bzw. Festen durchgeführt.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

Dies trifft auf die in Troisdorf für das Jahr 2024 geplanten verkaufsoffenen Sonntage zu.

In einem Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, hat das Oberverwaltungsgericht NRW zusätzlich einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist. Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, übertragen auf die Stadt Troisdorf, dem Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in verschiedenen Urteilen und Beschlüssen für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.

2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Troisdorf die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen

Innenstadt/Fußgängerzone

- 1) **22. Familienfest** am 11. und 12.05.2024
- 2) **4. Troisdorf Verein(t)** am 29.09.2024
- 3) **16. Winterwald** vom 29.11. bis 01.12.2024

Ortsteil Sieglar

- 1) **20. Ochsenfest** am 26.05.2024

in einem Teilbereich der jeweiligen Ortschaften der Stadt Troisdorf, aus deren Anlass jeweils eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone

Für alle Veranstaltungen und somit auch der Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, gelten folgende, prägende Rahmenbedingungen:

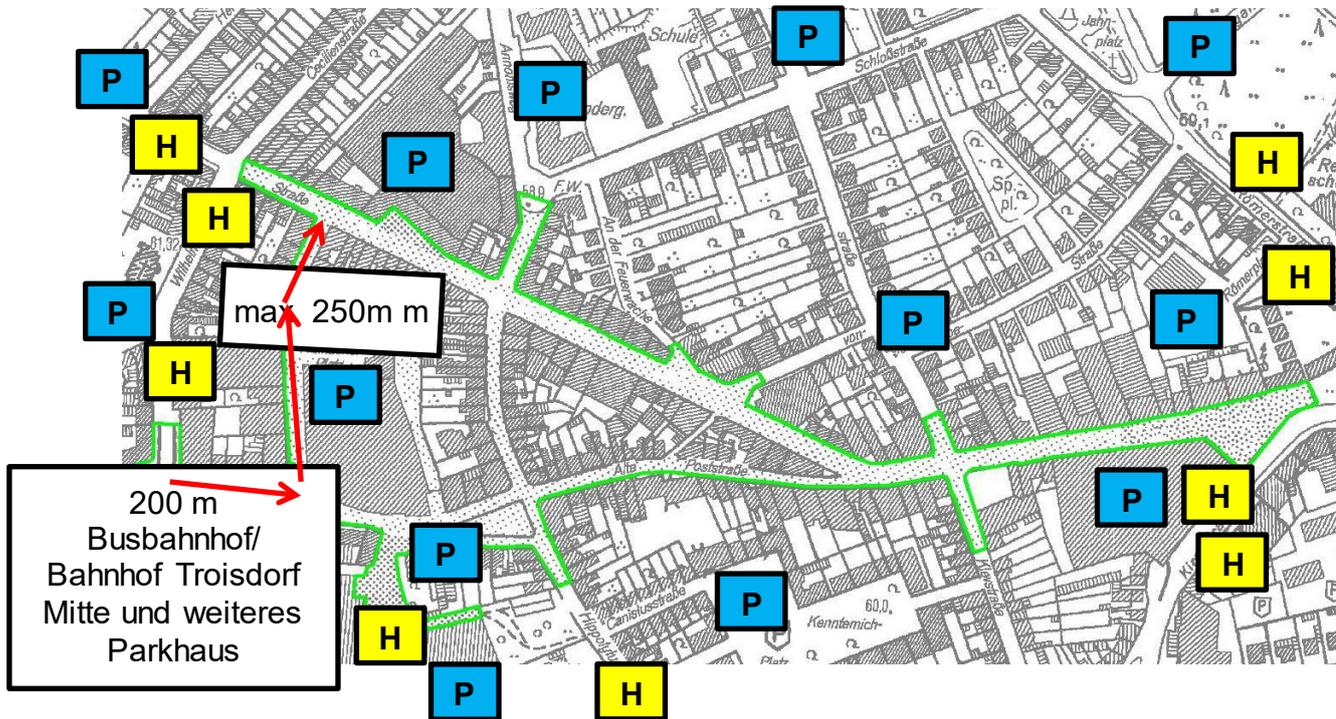
1. Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt in dem in Anlage 1 grafisch definierten und dem auch bereits oben dargestellten Geltungsbereich in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone.

Hierbei sind nicht alle Straßen abschließend mit Veranstaltungsaufbauten versehen (siehe hierzu auch die beigefügten Aufbaupläne aus dem Jahr 2023 in den Anlagen 5a-7f). Jedoch handelt es sich bei den kleineren Nebenstraßen – die auch keinen Haupteinkaufsbereich darstellen – auch um einen Hauptzulaufbereich zur eigentlichen Veranstaltung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen sowie Zuwegungen vom ÖPNV, die für die Veranstaltungen genutzt werden (siehe hierzu auch beigefügte grafische Darstellung). Eine räumliche Nähe und auch ein Zusammenhang zur Veranstaltung ist gegeben.

Grafische Darstellung der relevanten Zuwegungen

(grün umrandeter Bereich = für die Ladenöffnung freigegebener Bereich;

P = Parkflächen – Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser; H = Haltestellen ÖPNV)



2.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt daher insgesamt nur auf der auch für die Veranstaltungen genutzten Fläche (siehe hierzu auch die in der Anlage beigefügten Aufbaupläne) sowie des unmittelbaren, in räumlicher Nähe stehenden, oben beschriebenen Einzugsbereichs, der Fußgängerzone Troisdorf.

Vermutungsregel nach § 6 Abs. 1 Satz 3

Die Vermutungsregel besagt, dass das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Hierzu führt beispielhaft das OVG NRW mit Urteil vom 17.07.2019 - 4 D 36/19.NE („Blaulichtmeile“ Mönchengladbach) aus:

Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung nicht mehr.

Die Verkaufsstellenöffnung muss sich im Einzelfall dennoch schlüssig und vertretbar in Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen bringen lassen. Dies kann anhand einer vergleichenden Besucherprognose geschehen. Hierauf ist der Ordnungsgeber aber nicht festgelegt. Der Gesetzgeber hat es mit seinem Hinweis auf die in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung angesprochene Rechtsprechung des erkennenden Senats ebenfalls für ausreichend gehalten, bereits ohne schematische Bezifferung erwarteter Besucherzahlen die öffentliche Wirkung von außergewöhnlichen Großveranstaltungen zumindest in einem Bereich vertretbar als prägend anzusehen, in dem die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre (wie insbesondere bei Messen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten) deutlich spürbar wird.

Dieser Bereich lässt sich nachvollziehbar etwa auch danach bestimmen, wo veranstaltungsbedingt erfahrungsgemäß Hotelbetten durch auswärtige Besucher ausgebucht sind oder öffentliche Parkplätze und Parkhäuser schon ohne Geschäftsöffnungen nahezu vollständig ausgelastet wären. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich Besuchergruppen in nennenswerten Umfang in Bussen oder Sonderzügen anreisen oder Shuttlebusse eingerichtet sind, wie dies etwa bei besucherstarken Publikumsmessen oder besonders attraktiven Stadtfesten sowie Weihnachtsmärkten der Fall ist.

Unter Bezugnahme auf das o.a. Urteil des OVG NRW vom 17.07.2019 wird für die hier genannten Randbereiche, die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen vertretbar als prägend angesehen, da die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre auch in den Randbereichen noch deutlich spürbar ist.

Um hier eine klare Abgrenzung zu schaffen, hat die Stadt Troisdorf sich bereits vor Jahren ganz bewusst darauf verständigt, dass verkaufsoffene Sonntage in der Troisdorfer Innenstadt, ausschließlich im Bereich der Fußgängerzone freigegeben werden. Hierbei handelt es sich um das unmittelbarste Umfeld, welches in räumlicher Nähe zur jeweils anlassgebenden Veranstaltung steht. Ausdrücklich wird somit nicht der gesamte Einzugsbereich der Veranstaltungen sowie auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen, einbezogen.

Der überwiegende Anteil der zur Verfügung stehenden Verkehrswege und Parkflächen liegen außerhalb der für die Sonntagsöffnung freigegebenen Flächen. Bis zum Bereich der Troisdorfer Fußgängerzone sind auch alle Zuwegungen von Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltungen wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten ausgeschlossen.

Dies bedeutet auch, dass eine erhebliche Anzahl des Troisdorfer Einzelhandels in der Innenstadt an den verkaufsoffenen Sonntagen nicht teilnehmen kann. Dies reduziert die Anzahl der im gesamten Innenstadtbereich (also auch für außerhalb der genehmigten Sonntagsöffnung) ca. 195 bestehenden Einzelhandelsgeschäfte bereits erheblich.

Hierzu wird auf die hier als Anlage 4 beigefügten Abbildungen aus dem „Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept Troisdorf (2. Fortschreibung 2020)“ vom 12.05.2020, der Firma CIMA Beratung + Management GmbH, Goethestraße 2 50823 Köln (siehe hierzu auch: http://einzelhandelskonzept-troisdorf.de/wp-content/uploads/2020/06/EHK-troisdorf_gesamt.pdf) verwiesen.

Die Abbildung 48 (Seite 63 des Konzeptes) stellt die räumliche Verteilung des Einzelhandels in der Troisdorfer Innenstadt dar. Auf der beigefügten Abbildung 49 (Seite 64 des Konzeptes), werden die „Verkaufsflächen und Umsatzzahlen in der Troisdorfer Innenstadt“ genannt.

Für den gesamten Bereich der Troisdorfer Innenstadt – und somit auch außerhalb der geplanten Verkaufsstellenöffnung – wird die Verkaufsfläche auf insgesamt ca. 35.320 m² beziffert.

Hiervon entfallen auf die eigentliche Veranstaltungsfläche ca. 23.050 m² Verkaufsfläche.

Durch die dauerhafte Umnutzung der Einkaufsgalerie „Forum“ – Kölner Straße 2 – in das Freizeitzentrum „Happy Franky“ reduziert sich die o.a. Verkaufsfläche dauerhaft um insgesamt 4.460m². Ende September 2023 schloss „Saturn“ mit einer Ladenfläche von 2.020m² seine Filiale im Einkaufszentrum „Galerie Troisdorf“. Diese Ladenfläche

wird zukünftig dauerhaft nicht mehr als relevante Einzelhandelsfläche genutzt. Das ebenfalls im o.a. Einkaufszentrum ansässige Textilgeschäft „C&A“ wird voraussichtlich bereits im Frühjahr 2024 seine Filiale (Ladenfläche ca. 1.660m²) schließen.

Die für die geplanten Sonntagsöffnungen relevante Verkaufsfläche im Veranstaltungsbereich beträgt somit insgesamt 16.570m² [23.050 m² ./. 4.460m² („Happy Franky“) ./. 2.020m² (EKZ - zumindest Saturn) abz. eines aktuellen Leerstandes von ca. 2.400m² = **14.170m²** inkl. Einkaufszentrum Galerie Troisdorf – jeweils bereits abz. Gastronomie insgesamt, sowie Kioskbetriebe etc. die an Sonntagen regelmäßig geöffnet haben.

Dies belegt, dass aufgrund der strikten Anwendung, die Öffnung der Verkaufsstellen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beschränken – welches von der prägenden Wirkung der jeweiligen Veranstaltung noch profitiert – insgesamt über 12.000 m² Verkaufsfläche des Einzelhandels im Bereich der Troisdorfer Innenstadt von den Sonntagsöffnungen ausgeschlossen sind.

Aus den Erfahrungen der Vorjahre nehmen zudem nur ca. 50 % der im Veranstaltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen an der sonntäglichen Ladenöffnung teil, was die o.a. Verkaufsfläche für den Bereich der Sonntagsöffnung nochmals erheblich reduziert. Insbesondere die seit Jahren fehlende Teilnahme des im Veranstaltungsbereich liegenden, u.a. beispielhaft hier genannten Discounter Aldi, führt zu einer weiteren nicht unerheblichen Reduzierung der angeführten Verkaufsfläche.

Insofern werden hier auch keine Ausnahmeregelungen aus dem Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>) in Anspruch genommen: *„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden“.*

Aufgrund der oben beschriebenen, strikten räumlichen Begrenzung der zur Ladenöffnung freigegebenen Verkaufsstellen, ist eine solche weitreichende Ausdehnung, wie im vorgenannten Urteil dargestellt, nicht gegeben.

Insgesamt erstreckt sich die Straßenfläche der Verkaufsstellenöffnung auf ca. 29.000 m². Hiervon entfallen ca. 18.500 m² auf die mit Aufbauten und Ständen versehene eigentliche Veranstaltungsfläche und 10.500 m² auf die o.a. Randbereiche.

Im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich der Fußgängerzone befinden sich im Randbereich (kleinere Nebenstraßen) lediglich ca. 590 m² Verkaufsfläche, die nicht unmittelbar mit Aufbauten und Ständen versehen sind. Unter Bezugnahme auf die bereits genannte Vermutungsregel, kann in diesen Randbereichen, die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung vertretbar als prägend angesehen werden, da die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre auch hier noch deutlich spürbar ist, insbesondere durch den nicht unerheblichen Besucherzustrom sowie volle Cafés und Restaurants. Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass auch in den Randbereichen eine Vielzahl von Geschäften erst gar nicht anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntages öffnen.

Bei den der Verkaufsöffnung inkludierten und untergeordneten Randbereichen ist eine räumliche Nähe im Sinne der Rechtsprechung in der Troisdorfer Innenstadt / Bereich Fußgängerzone gegeben. Die Nebenstraßen dienen der unmittelbaren fußläufigen Zuwegung der Besucher zum Veranstaltungsbereich. Nicht anders ist dies im für die Ladenöffnung beantragten Bereich der Fußgängerzone der Stadt Troisdorf möglich.

Somit überwiegt die eigentliche, mit Aufbauten und Ständen versehene Veranstaltungsfläche, mit ca. 18.500 m², auch maßgeblich der Verkaufsfläche, die erwartungsgemäß zu den verkaufsoffenen Sonntagen, geöffnet wird. Auch dies dokumentiert nochmals die „Annexwirkung“ der beantragten Ladenöffnung. In Relation zur jeweils eigentlichen Veranstaltungsgröße spielt die geöffnete Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle.

Die Planungen für 2024 sind zudem noch nicht abgeschlossen, daher kann es sein, dass auch die o.a. Randbereiche – wie bereits auch schon beim Familienfest – noch in die eigentliche Veranstaltungsfläche eingebunden werden.

Ergänzend wird hierzu erläutert und dargestellt, dass aus den Erfahrungen der Vorjahre auch diese in unmittelbarer Nähe befindlichen relevanten Zuwegungen innerhalb der Fußgängerzone, beträchtliche Besucherströme ziehen, die die Innenstadt derart prägen, dass auch in diesem Bereich ein sichtbarer, besonderer Anlass für die Ladenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird.

Die im Bereich der Fußgängerzone liegende Strecke bis zum eigentlichen Veranstaltungsgelände beträgt maximal 250 m (sh. hierzu auch Darstellung auf Seite 4 dieser Vorlage). Diese Strecke stellt auch die Hauptzuwegung aus dem Bereich Bahnhof- und Busbahnhof Troisdorf-Mitte und von zwei größeren Parkhäusern kommend dar.

Der Bereich der Verkaufsstellenöffnung erstreckt sich somit nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltungen, mit allen vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswegen und Parkflächen, die überwiegend außerhalb der für die Sonntagsöffnung freigegebenen Flächen liegen.

Aufgrund der beschriebenen, strikten räumlichen Begrenzung der zur Ladenöffnung freigegebenen Verkaufsstellen, ist eine solche weitreichende Ausdehnung, wie im vorgenannten Urteil dargestellt, nicht gegeben.

Die verkaufsoffenen Sonntage in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, entsprechen auch der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020, AZ: 8 CN 3.19 zum o.a. OVG NRW Urteil vom 17.07.2019 („Blaulichtmeile“ Mönchengladbach).

Nach dieser Revisionsentscheidung des BVerwG ist eine vergleichende Besucherprognose erforderlich, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Besuch der Verkaufsstellen, in dem zur Verkaufsstellenöffnung freigegebenen Bereich, ein größeres Interesse finden kann, als die anlassgebenden Veranstaltungen.

Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 (Randnummer 26):

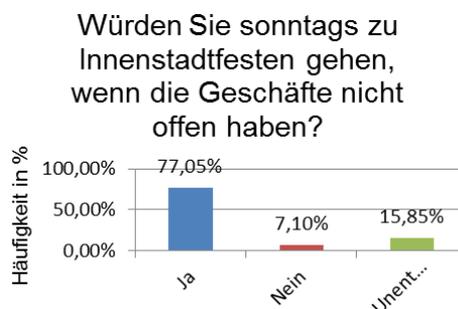
„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

Unter Bezugnahme auf die o.a. Revisionsentscheidung, kann u.a. aus den nachfolgend noch genannten Besucherzahlen der Vergangenheit, bzgl. des Besucherstroms an den Veranstaltungstagen insgesamt, keine abschließende Aussagekraft für die Besucher einer Veranstaltung getroffen werden, wenn die Veranstaltungen bereits in den Vorjahren mit einer Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag verbunden waren.

Hierzu gibt es bei den geplanten Verkaufsstellenöffnungen in Troisdorf jedoch keine Anhaltspunkte, wie die nachfolgende Darstellung einer vergleichenden (prognostischen)

Besucherprognose zeigt. Auch wenn die hier genannten Veranstaltungen zum Teil seit vielen Jahren – wenn nicht sogar Jahrzehnten – mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden sind, ist aus den nachfolgenden Darstellungen eine vergleichende Besucherprognose möglich:

- Gemäß den Erhebungen aus den Vorjahren, werden bei den genannten Innenstadtveranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen, wieder zwischen 2.000 und 3.600 stündlich zeitgleich anwesende Besucher erwartet. Dies betrifft selbstverständlich auch die Veranstaltungstage, die nicht auf einen Sonntag mit Verkaufsstellenöffnung fallen. Insgesamt wird bei den Veranstaltungen wieder insgesamt von einem Besucherstrom zwischen 15.000 und 32.000 Besuchern ausgegangen. Das zu den einzelnen Veranstaltungen dieser Vorlage beigefügte Bildmaterial zeigt, neben den genannten Besucherzahlen, die massiv anlässlich der Veranstaltungen erhöhte Frequenz.
- Dies übersteigt maßgeblich die Passantenfrequenz die beispielhaft am Samstag, 15. Juni 2019 (sonnig, teilweise bewölkt, kein Regen), ca. 750 stündlich anwesende Passanten im Bereich der Fußgängerzone, ergab. Auch das zu den einzelnen Veranstaltungen beigefügte Bildmaterial zeigt, neben den o.a. Besucherzahlen, die massiv anlässlich der Veranstaltungen stark erhöhte Frequenz.
- Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass u.a. die bereits o.a. öffentlichen Parkflächen – unabhängig von einem verkaufsoffenen Sonntag – zu den gesamten Veranstaltungszeiten einem erheblichen Parkdruck unterliegen und somit auch bereits vor der Ladenöffnung am Sonntag teilweise bereits zum jeweiligen Marktbeginn um 11:00 Uhr voll belegt sind – und somit bereits 2 Stunden vor der geplanten Ladenöffnung! Auch dies ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass jeweils die Veranstaltungen prägend sind und nicht nur bloßes Beiwerk zur beantragten Ladenöffnung.
- Bei der Umfrage „Lebendige Innenstadt“ anlässlich des Familienfestes 2018 handelt es sich bereits um eine vergleichende Besucherprognose. Die durch ein externes Unternehmen erstellte Umfrage belegt, dass noch mindestens $\frac{3}{4}$ der am Sonntag anwesenden Besucher, die Veranstaltungen auch ohne Verkaufsstellenöffnung besuchen würden!



Dies zeigt, dass auch ohne einen verkaufsoffenen Sonntag noch mindestens ca. $\frac{3}{4}$ der am Sonntag anwesenden Besucher, die Veranstaltungen besuchen würden.

- Eine stichprobenhafte Befragung, der an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Einzelhändlern ergab zudem, dass Sonntagsöffnungen gerade nicht zu den umsatzstarken Tagen gehören, da viele Besucher die Ladenöffnung nur als „Begleitwerk“ zur anlassgebenden Veranstaltung sehen.

An einem Samstag – mit längeren Öffnungszeiten – seien erheblich höhere Umsätze zu erzielen. Ein verkaufsoffener Sonntag bedeutet daher für Troisdorfer Einzelhändler auch, Präsenz für u.a. auswärtige Besucher der Veranstaltungen zu zeigen, um hier ggf. zukünftige Kunden zu gewinnen.

- Zum Winterwald 2017 wurde zudem das Institut für Handelsforschung Köln (IFH) mit einer repräsentativen Bürgerbefragung beauftragt. Unter den Besuchern des Winterwaldes wurden Motive für den sonntäglichen Besuch der Innenstadt erfragt, insbesondere, ob der primäre Anlass die Veranstaltung oder die Sonntagsöffnung war. Insgesamt gaben 70 Prozent der Befragten an, wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Ladenöffnung in der Innenstadt zu sein. Über 70 Prozent haben geantwortet, dass sie die Veranstaltung auch besuchen würden, wenn es keine sonntägliche Ladenöffnung geben würde. Auch die direkt an den Geschäften angesprochenen Besucher gaben mit 60 Prozent an, überwiegend wegen der Veranstaltung dort zu sein.
- Bereits seit vielen Jahren nehmen bis zu 120 Markthändler und Aussteller an den jeweiligen Veranstaltungen teil. Hiervon gehören eine Vielzahl der Händler und Aussteller zur „Stammebelegschaft“. Dies belegt, dass die Veranstaltungen prägend sind. Bei einem nur rein hypothetisch angenommenen geringen Interesse an der eigentlichen Veranstaltung, könnte man sicher nicht von einer solchen „Stammebelegschaft“ ausgehen und profitieren.
- Auf der hier für die Verkaufsstellenöffnung beantragten Fläche der Fußgängerzone findet bereits seit 2012 der jeweils als Spezialmarkt festgesetzte „Stoff- und Tuchmarkt“, 2x jährlich an einem Samstag mit jeweils über 100 Ständen statt. Auch hier wurden zeitlich bereits schon über 3.000 stündlich zeitgleich anwesende Besucher gezählt.

Beim langjährig etablierten, ebenfalls in der Troisdorfer Innenstadt veranstalteten „Erntedankfest an der Burg Wissem“ mit über 70 Ständen (Samstag und Sonntag) – ohne verkaufsoffenen Sonntag – ergab eine Besucherzählung am Sonntag, den 13.10.2019 gegen 16:00 Uhr, ca. 2.200 anwesende Besucher. Diese Veranstaltungsfläche liegt im unmittelbaren Umfeld zur beantragten Fläche zur Verkaufsstellenöffnung in der Innenstadt.

Ebenso sei hier erwähnt, dass auch der „Weihnachtsmarkt an der Burg Wissem“ mit ca. jeweils 80 Ständen – seit vielen Jahren am 3. Adventswochenende (Freitag – Sonntag) durchgeführt – bis zu 2.500 zeitgleich anwesende Besucher zählt.

Dies zeigt beispielhaft, dass Innenstadtveranstaltungen der Stadt Troisdorf durchgehend ein höheres Besucheraufkommen und -interesse aufkommen lassen, als dies durch eine reine Ladenöffnung zu erwarten ist.

Einer vergleichenden (prognostischen) Besucherprognose halten die sonntäglichen Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von Veranstaltungen im Stadtgebiet Troisdorf somit bereits aus den Erfahrungen der Vorjahre stand. Daher ist kein sogenannter „atypischer Fall“ aus der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 gegeben.

Hierbei wurde schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen, dass der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltungen größer ist, als die von der als Annex bestehenden Ladenöffnung – aus reinem Kaufinteresse – angezogenen Besucher.

Auch wurde auf die Möglichkeit, auf Erfahrungswerte und Erhebungen der Verkaufsstelleninhaber zum werktäglichen Ladenbesuch, zurückzugreifen (sh. hierzu auch Urteil des BVerwG vom 22.06.2020 (8 CN 1.19 - Rn. 30 a.E.) sowie bereits BVerwG, Urteil vom 11. November 2015), Gebrauch gemacht.

Von einer solchen (vergleichenden) Prognose wird auch für die Veranstaltungen im Jahr 2024 wieder ausgegangen. Den Anforderungen der Revisionsentscheidung des BVerwG vom 22.06.2020 (8 CN 3.19) ist somit hinreichend Genüge getan.

Gem. Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857 (2858/07 - BVerfGE 125, 39 <78>) kann den Kommunalen Ordnungsgebern auch nicht für jeden Einzelfall eine auf die jeweiligen Besucherzahlen bezogene Prognose abverlangt werden. Hierbei muss jedoch gewährleistet werden, dass keine atypischen Sachverhaltsgestaltungen in die Nachweiserleichterung einbezogen werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine auch nur irgendwie geartete atypische Sachverhaltsgestaltung vor! Einer solcher Gestaltung hat sich die Stadt Troisdorf in Ihren bisherigen Vorlagen bzw. Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen, nie bedient.

Siehe hierzu auch: BVerwG, Urteile vom 22. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 25 sowie vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 21 ff.:

„So ist bereits geklärt, dass die Prognose weder explizit vorgenommen noch dokumentiert werden muss; selbstständige Verfahrenspflichten sind insoweit aus revisiblem Recht nicht begründbar. Erforderlich ist nur, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.“

Auch wenn der Gesetzgeber somit keine konkrete, vergleichende Besucherzählung ausdrücklich vorsieht, wurde der Anregung/Einlassung von ver.di – im Rahmen der Anhörung zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2023 – nachgekommen und eine konkrete, vergleichende Besucherzählung für das insbesondere seitens ver.di in Frage gestellte „Einkaufszentrum Galerie Troisdorf“, mit einer damals vom Einzelhandel genutzten Verkaufsfläche, von ca. 6.340 m² (aktuell nur noch ca. 4.200m²) vorgenommen. Die Flächen von Gastronomie, Spielfläche, Reisebüro, sowie nicht teilnehmende Ladeneinheiten (hier: Blumengeschäft, Frisör, Nagelstudio sowie Leerstände) waren hierbei bereits in Abzug gebracht.

Nach Angaben von ver.di, zur Anhörung zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2023, greife hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Geltungsbereichs der verkaufsoffenen Sonntage in Troisdorf, die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, insbesondere bzgl. des „Einkaufszentrum Galerie Troisdorf“ nicht.

Hierauf wurde dann bereits in vorangegangenen Vorlagen zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen eingegangen. Wie bereits dargestellt, befindet sich auch das „Einkaufszentrum Galerie Troisdorf“ im eigentlichen, mit Ständen und Aufbauten versehenen, Veranstaltungsbereich. Auch seitens des Einkaufszentrums sowie des dort befindlichen Einzelhandels, sind wie in den Vorjahren, auch in 2024 wieder eigene, jeweils veranstaltungsbezogene Aktionen geplant.

Insofern ist hier die Vermutungsregel gar nicht anzuwenden, da sich das Einkaufszentrum im eigentlichen Veranstaltungsbereich befindet und sogar eigene, veranstaltungsbezogene Aktionen plant. Zudem steht aktuell auch noch nicht abschließend fest, ob alle Einzelhändler der Galerie an den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Wie bereits dargestellt, beträgt die Gesamtladenfläche des Einkaufszentrums aktuell noch ca. 6.780m² (8.800m² ./. „Saturn“ 2020m²).

Hiervon sind die Flächen von Gastronomie, Spielfläche, Reisebüro, nicht teilnehmende Ladeneinheiten (hier: Blumengeschäft, Frisör, Nagelstudio sowie Leerstände in Abzug zu bringen, sodass die aktuell, durch den für einen verkaufsoffenen Sonntag relevanten Einzelhandel genutzte Verkaufsfläche noch ca. 4.320 m² beträgt.

Die nachstehenden Grafiken der Besucherzahlen des „Einkaufszentrums Galerie Troisdorf“ zum Winterwald 2022 (Quelle: Galerie Troisdorf) – als konkrete, vergleichende Besucherzählung – zeigen eindeutig, dass das Einkaufszentrum am Samstag, den 26.11.2022, sogar fast 2.500 Passanten mehr hatte, als am Sonntag, den 27.11.2022 – an dem das Einkaufszentrum anlässlich des Winterwaldes geöffnet war.

Bei den hier genannten Zahlen handelt es sich um die Besucher des Einkaufszentrums insgesamt. Somit sind auch die Personen erfasst, die lediglich die Passage des Einkaufszentrums als Zuwegung bzw. auch Abreise zur/von der Veranstaltung nutzen (z.B. vom Parkhaus des Einkaufszentrums oder des nahegelegenen Parkhauses „Kaufland“.

Galerie Troisdorf			Galerie Troisdorf		
		Besuche			Besuche
		26.11.2022			27.11.2022
Datum	Stunde	Stunden-	Datum	Stunde	Stunden-
		summe			summe
26.11.2022	9 Uhr	175	27.11.2022	9 Uhr	7
26.11.2022	10 Uhr	469	27.11.2022	10 Uhr	0
26.11.2022	11 Uhr	721	27.11.2022	11 Uhr	19
26.11.2022	12 Uhr	1.005	27.11.2022	12 Uhr	119
26.11.2022	13 Uhr	1.241	27.11.2022	13 Uhr	893
26.11.2022	14 Uhr	1.161	27.11.2022	14 Uhr	1.454
26.11.2022	15 Uhr	1.295	27.11.2022	15 Uhr	1.828
26.11.2022	16 Uhr	1.250	27.11.2022	16 Uhr	1.483
26.11.2022	17 Uhr	1.183	27.11.2022	17 Uhr	1.061
26.11.2022	18 Uhr	851	27.11.2022	18 Uhr	82
26.11.2022	19 Uhr	47	27.11.2022	19 Uhr	13
26.11.2022	20 Uhr	5	27.11.2022	20 Uhr	0
Summe		9.403	Summe		6.959

Im näher betrachteten Vergleichszeitraum der Sonntagsöffnung von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr waren am 27.11.2022, sogar fast 200 (6.801 zu 6.981) Passanten weniger im Einkaufszentrum als am Vortag, einem normalen Samstag – jeweils ausdrücklich an beiden Tagen inkl. Ziel- und Quellverkehr.

Diese konkrete, vergleichende Besucherzählung belegt nochmals eindeutig, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher größer ist als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Neben der in dieser Vorlage bereits hinreichend dargestellten und dokumentierten Besucherprognose – die wie bereits höchstrichterlich festgestellt (s.o.) – weder explizit vorgenommen noch dokumentiert werden muss, wurde in der KW 14/2023 noch eine

konkrete und auch objektive Zählung des Kundeninteresses vorgenommen. Hierbei wurde der Einzelhandel der Galerie Troisdorf insgesamt, die restlichen relevanten Einzelhändler stichprobenhaft, zu den Kundenzahlen an einem verkaufsoffenen Sonntag befragt. Hierbei wurden insbesondere die Kundenzahlen des verkaufsoffenen Sonntages zum Winterwald am 27.11.2022 abgefragt.

Aus dieser konkreten Befragung ergab sich eine Gesamtkundenanzahl von max. 550 Kunden / stündlich in den zur Ladenöffnung freigegebenen und auch geöffneten Geschäften im gesamten Veranstaltungsbereich!

Diese konkrete Kundenzählung belegt, dass die in der Vorlage genannten und belegten Besucherzahlen (zwischen stündlich zeitgleich anwesend 2.000 und 3.600 – bei dem bei der Umfrage hier relevanten Winterwald), das Besucherinteresse an der Veranstaltung maßgeblich das Kundeninteresse übersteigt.

Der Rat der Stadt Troisdorf kann sich bei seiner Entscheidung über die Sonntagsöffnungen 2024, nicht nur auf bereits schlüssig und nachvollziehbare Prognosen stützen, sondern auch auf eine konkrete Zählung des tatsächlich bestehenden Kundeninteresses.

Die Veranstaltungen im Einzelnen:

Die Planungen für 2024 sind verständlicherweise noch nicht abgeschlossen, daher orientiert sich die Beschreibung der Veranstaltungen und die Aufbauplanung sowie das Programm auf 2023.

Bezüglich der Anlagen wird zum Familienfest und dem Winterwald auf die Vorlage DS-Nr. 2023/0271 vom 14.03.2023 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2023 (Ratsbeschluss vom 02.05.2023) verwiesen.

Hinsichtlich des 22. Familienfestes und dem 16. Winterwald handelt sich auch in 2024 um inhaltsgleiche und vom Aufbau fast identische Veranstaltungen, die wie auch hier bereits beschrieben, seit vielen Jahren in dieser Form in Troisdorf durchgeführt werden.

An die entsprechenden Konzepte, die Aufbauplanungen und das (Bühnen-) Programm der einzelnen Veranstaltungen will man auch in 2024 anknüpfen.

„22. Familienfest“ am 11. und 12.05.2024

Samstag, 11.05.2024 von 11:00 Uhr – 20:00 Uhr (Bühnenprogramm bis 21:00 Uhr)
Sonntag, 12.05.2024 von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Das langjährig, etablierte, traditionelle „Familienfest“ findet 2024 bereits zum 22. Mal – nach pandemiebedingten Ausfällen in 2020 und 2021 – im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf statt und ist damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Die Veranstaltung dauert zwei Tage (Samstag und Sonntag). Als eine der größten Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt wird auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren, ein nicht unerheblicher Besucherstrom mit bis zu ca. 2.500 stündlich anwesenden Besuchern, erwartet. In 2023 kamen an den beiden Veranstaltungstagen insgesamt ca. 25.000 Besucher.

Mit dem Familienfest wird das Hauptaugenmerk auf die Unterhaltung „der kleinen Mitbürgerinnen und Mitbürger“ gelegt, getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“. Auf die Einbindung regionaler Vereine und Künstler wird wie in den Vorjahren ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Familie werden beim Familienfest geboten. Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm.

So ist auch 2024 wie bereits in den Vorjahren wieder ein umfangreiches und auch außergewöhnliches Angebot für die kleinen Besucher geplant. Beispielhaft aus 2023: Laufradparkour, Spielmobil sowie das obligatorische Karussell, Kindereisenbahn, Kinderschminken und Bastelaktionen, Walking-Acts, Gartenschach, Fotobulli, etc. Hinzu kommt ein umfangreiches und ansprechendes Angebot mit dem angeschlossenen Jahrmarkt weit über 80 geplanten Verkaufsständen (z.B. mit dekorativen Haus- und Gartenaccessoires, regionaler Feinkost, kunstvoll gearbeitetem Schmuck und hochwertigen Lederwaren und Speisen).

Dekorativ wird das Familienfest im gesamten Veranstaltungsbereich von einer Vielzahl von aufgestellten frühlingshaften Blumen und Pflanzen begleitet.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm ging in 2023 an beiden Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Familienfestes (siehe hierzu auch die als Anlage 5a beigefügte Pressemitteilung zum Familienfest 2023 sowie das als Anlage 5b beigefügte Programmheft zum Familienfest 2023).

Beispielhaft sind einige Impressionen von den Familienfesten 2022/2023 (Anlage 5c) sowie eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse (Anlage 5d), das Plakat 2023 (Anlage 5e) – wobei hier klar erkennbar ist, dass hierbei die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – beigefügt. Ebenso der als Anlage 5f beigefügte Aufbauplan des Familienfestes 2023 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

„TRO!SDORF VEREIN(T)“ am 29.09.2024 von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ bietet seit 2021 in 2024 bereits zum 4. Mal insbesondere Troisdorfer Vereinen eine Plattform, um sich allen Altersgruppen präsentieren zu können und ist insbesondere auf Familien mit Kindern ausgerichtet.

Es werden wieder verschiedenste Vereine vor Ort sein, die über die Vereinsarbeit informieren, Mitmachaktionen anbieten oder Speisen und Getränke verkaufen. Die Besucher können sich in direkten Gesprächen einen Einblick in die Vereinswelt verschaffen und neue Hobbys entdecken. Außerdem wird es in der Hippolytusstraße wieder einen großflächigen Kindertrödel sowie ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm an der Ecke Kölner Straße/Von-Loe-Straße, geben – hier kann man dann sportliche, musikalische sowie auch unterhaltende Darbietungen, erleben. Bereits in den Jahren 2021 und 2022 wurde die Veranstaltung von einem verkaufsoffenen Sonntag flankiert.

In 2023 wurde die Veranstaltung an einem Samstag mit ca. 30 teilnehmenden Vereinen durchgeführt. Um wieder mehr Vereinen – wie bereits in den Jahren 2021 und 2022 – die Teilnahme zu ermöglichen, wurde die Veranstaltung wieder auf einen Sonntag gelegt.

Hinzu kommt ein umfangreicher und ansprechendes Angebot mit dem angeschlossenen Jahrmarkt mit anvisierten über 50 Verkaufsständen. Abgerundet wird das Angebot durch

Walking Acts, Kinderkarusselle, Hüpfburg, Bastelworkshop und mehr auf dem ganzen Veranstaltungsbereich.

Die guten Erfahrungen mit der Veranstaltung lassen auch für 2024 wieder die Prognose zu, dass erneut – wie auch in 2023 mit weniger Teilnehmern – mit einem Besucheraufkommen von bis zu 2.500 Personen / Stunde, aus dem gesamten Stadtgebiet sowie den nahegelegenen Städten und Gemeinden, gerechnet werden kann.

Zur Verdeutlichung der Größe und des Zuschnitts der Veranstaltung, ist als Anlage 6a der Aufbauplan aus 2023 sowie das Programmheft 2023 (Anlage 6b) und auch eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse (Anlage 6c) beigelegt. Auch das Plakat der Veranstaltung aus 2022 – wo die Veranstaltung bereits von einem verkaufsoffenen Sonntag flankiert wurde (Anlage 6d) ist als Anlage beigelegt. Auch auf dem Plakat ist klar erkennbar, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht. Ebenso ist aufgrund der bereits beispielhaft genannten Besucherzahlen aus 2023 – sowie Größe und Umfang der Veranstaltung – klar erkennbar, dass nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht, sondern die Veranstaltung als solche ein nicht unerhebliches Besucheraufkommen zieht.

Somit ist auch die Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ – wie bereits in 2021 und 2022 – erneut maßgeblich auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW, gestützt.

16. Winterwald vom 29.11. bis 01.12.2024 jeweils von 12:00 Uhr – 20:00 Uhr

Freitag, 29.11.2024	von	11.00 Uhr	bis	20.00 Uhr *
Samstag, 30.11.2024	von	11.00 Uhr	bis	20.00 Uhr *
Sonntag, 01.12.2024	von	11.00 Uhr	bis	19.00 Uhr

* Bühnenprogramm und gastronomisches Angebot
(Ecke Kölner Str. / An der Feuerwache) bis 21:00 Uhr

Der langjährig, etablierte, traditionelle Weihnachtsmarkt, seit 2008 „Winterwald“, findet 2024 bereits zum 16. Mal unter diesem Namen in Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf, am ersten Adventswochenende statt. Der Weihnachtsmarkt in der Troisdorfer Innenstadt existiert bereits seit den 1980er-Jahren, seinerzeit als „Nikolausmarkt“ bekannt.

Auf ein einheitliches Erscheinungsbild wird mit den mittlerweile bekannten und beliebten weißen Aluhütten gesetzt, die weihnachtlich dekoriert sind. Im gesamten Veranstaltungsbereich werden wie in den Vorjahren neben 3 großen Weihnachtsbäumen über 350 kleine zimmergroße Weihnachtsbäume verteilt – teilweise als Bauminseln ... als „Winterwald“ halt. Dekorativ geschmückt werden die großen Bäume durch städtische Kindertages-einrichtungen, die kleinen Bäume erhalten zusätzlichen Glanz durch eine Vielzahl von Christbaumkugeln. Auch die übrigen Bäume in der Fußgängerzone erleuchten durch eine Vielzahl von Lichternetzen. Eine lebensgroße Krippe, ein nostalgisches Karussell und Leuchtkegel runden das dekorative Angebot ab.

Der „Winterwald“ wird seit 2008 von der Stadt Troisdorf bereits das 16. Mal in Eigenregie (aufgrund von Corona nicht in 2020) durchgeführt. Die Veranstaltung dauert drei Tage (Freitag – Sonntag). Als die größte Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an. Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam.

Insgesamt werden in 2024 auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren wieder bis zu ca. 3.600 stündlich anwesende Besucher erwartet. Aufgrund der Veranstaltungsdauer von 3 Tagen ist aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre – und ohne ggf. bestehende pandemiebedingte Einschränkungen – wieder mit insgesamt ca. 32.000 Besuchern auszugehen.

Auch in 2024 werden wieder ca. 100 teilnehmende Händler mit einem weitreichenden, interessanten und überwiegend weihnachtlichen und auch kunsthandwerklichen Angebot angestrebt und erwartet. Glühwein, Kakao, Waffeln und regionale Spezialitäten runden das Angebot ab. Hierbei wird auch wieder auf die Einbindung und Teilnahme regionaler Vereine verstärkt geachtet.

Der Markt prägt als Weihnachtsmarkt in der Adventszeit und die „durch diese hervorgerufenen Sinneseindrücke“ die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm geht an allen Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Winterwaldes, u.a. mit Troisdorfer Chören und weiteren weihnachtlichen Klängen. Auch der Nikolaus wird auf der Bühne wieder seinen Auftritt haben und ein offenes Ohr für die kleinen Besucher haben – siehe hierzu auch das als Anlage 7a beigefügte Programmheft aus dem Jahr 2023 sowie die als Anlage 7b beigefügte Pressemitteilung zum Winterwald 2023.

Impressionen aus dem Jahren 2022/2023 (Anlage 7c) sowie eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse (Anlage 7d), das Plakat 2023 (Anlage 7e) – wobei auch hier erneut klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – sind als Anlagen beigefügt. Ebenso die in Anlage 7f beigefügten Aufbaupläne des Winterwaldes 2023 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

19. Sieglarer Ochsenfest am 26.05.2024 von 11:30 Uhr – 21:30 Uhr

Auch hier greifen die bereits für den Bereich Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, genannten prägenden Rahmenbedingungen.

Die Veranstaltung „Ochsenfest“ wird von der Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG) bereits das 20. Mal (fast in Folge) – mit pandemiebedingter Unterbrechung in 2020 und 2021 – durchgeführt.

Die Veranstaltung dauert einen Tag (Sonntag). Als die größte Veranstaltung im Stadtteil Sieglar lockt sie aufgrund der zahlreichen Angebote – insbesondere des herausragenden Bühnenprogramms – in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an. Das langjährig, etablierte, traditionelle als Jahrmarkt festgesetzte „Ochsenfest“ findet 2024 wie immer in den folgenden Straßenzügen des Stadtteils statt:

Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 1-11

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erstreckt sich auch gem. der graphischen Darstellung in Anlage 1 nur auf diese vorgenannten Straßenzüge. Bereits aus dem als Anlage 3 beigefügten Antrag der SMG ist als Anlage der Aufbauplan aus dem Jahr 2023 beigefügt. Hier ist klar ersichtlich, dass sich die hier geplante sonntägliche Ladenöffnung, auch nur auf den eigentlichen mit Aufbauten versehenen Veranstaltungsbereich erstreckt – Randbereiche sind hier nicht eingeschlossen.

Neben dem weitreichenden Angebot der Verkaufs- und Informationsstände von überwiegend ortsansässigen Vereinen und Gewerbetreibenden, steht beim Ochsenfest das unterhaltende und kulinarische Element absolut im Vordergrund. Geselliges Zusammensein, bei Getränken aller Art mit der Bratwurst oder auch dem „Ochs vom Spieß“-Brötchen in der Hand. Insbesondere lockt aber über den ganzen Tag das hochkarätige Bühnenprogramm mit teils überregional bekannten Künstlern. Zum 20-jährigen Jubiläum des Ochsenfestes in 2024 konnte im Abendprogramm bereits eine Kölner Kultband gewonnen und verpflichtet werden, die sogar ganze Hallen (u.a. Kölnarena) mit tausenden von Besuchern, füllt.

Die Voraussetzung, dass das Marktgeschehen des Ochsenfestes prägend für den Veranstaltungstag ist, nicht aber die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen, ist ebenfalls gegeben, da die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen (aus den Erfahrungen der Vorjahre ca. 10) gegenüber der Marktfläche (Teilnehmer ca. 40) untergeordnet ist.

Nach Schätzungen aus den Vorjahren werden insgesamt wieder ca. 8.000 Besucher zum Ochsenfest erwartet. Stündlich zeitgleich anwesende Besucher werden aus den Erfahrungen der Vorjahre max. 1.500 Besucher. Hierbei konzentriert sich das Hauptbesucheraufkommen aber auch insbesondere auf das attraktive abendliche Bühnenprogramm. Diese erwartete Besucherzahl der Veranstaltung übersteigt offensichtlich erheblich den täglichen Kundenstrom von ca. 10 teilnehmenden, kleineren und überwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen.

Zum Ochsenfest ist auch wieder die traditionelle Kirmes auf dem Sieglarer Marktplatz im Zeitraum Freitag, 24.05. – Montag, 27.05.2024 mit attraktiven Fahrgeschäften geplant. Die Besucher besuchen am Sonntag zum größten Teil beide Veranstaltungen.

Ebenfalls sind im Antrag der SMG (Anlage 3) bereits einige Impressionen aus dem Jahr 2023 enthalten:

Neben dem bereits genannten Aufbauplan des Ochsenfestes 2023, der insbesondere nochmals die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verdeutlicht, auch das Plakat 2023 – wobei auch hier klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht sowie eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse.

Daher ergibt sich auch beim Ochsenfest die prägende Wirkung der Veranstaltung aus dem durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherinteresse. Damit steht die Veranstaltung klar im Vordergrund, da das durch die Ladenöffnung ausgelöste Besucherinteresse hinter dem Besucherinteresse an der Veranstaltung zurücktritt. Die Ladenöffnungen stellen einen bloßen Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen dar.

Somit ist auch das Ochsenfest maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und nach Prüfung der Voraussetzungen liegt insoweit, neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an den Sonntagsöffnungen vor.

Einer restriktiven Genehmigung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorgelegte Vorlage hinreichend nachgekommen.

So werden u.a. von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Mitte nur drei verkaufsoffene Sonntage und im Ortsteil Sieglar nur ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Die Veranstaltungen werden in dieser Vorlage auch hinsichtlich ihrer Thematik, Größe und Ausgestaltung hinreichend und konkret beschrieben.

Aus den u.a. beigefügten Presseberichten, den beigefügten Aufbauplänen, etc. – die auch die Größe und das Ausmaß der jeweiligen Veranstaltung dokumentieren – sowie die beigefügten aussagekräftigen Bilder von den einzelnen Veranstaltungen, lassen eine hinreichende Abschätzung des Besucherinteresses an den jeweiligen Veranstaltungen dahingehend zu, dass die jeweilige Veranstaltung die Besucher anzieht und nicht die Ladenöffnung.

Neben schlüssig und nachvollziehbaren Prognosen wurde für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf-Mitte zusätzlich noch eine konkrete Zählung des tatsächlich bestehenden Kundeninteresses vorgenommen.

Insbesondere erweisen sich wie dargestellt, somit sämtliche Ladenöffnungen als bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen.

Die hier angeführten Prognosen sowie auch die o.a. konkrete Zählung ergeben weiterhin hinreichend plausibel sowie auch tragfähig, dass die absolute Mehrheit der Besucher, die Veranstaltungen auch ohne eine Ladenöffnung besuchen würden. Es gibt wie dargestellt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Besuch der Verkaufsstellen, in dem zur Verkaufsstellenöffnung freigegebenen Bereichen, ein größeres Interesse finden kann, als die jeweils anlassgebende Veranstaltung.

Auch wenn die hier genannten Veranstaltungen zum Teil seit vielen Jahren – wenn nicht sogar Jahrzehnten – mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden sind, ist aus den vorgenannten dokumentierten Darstellungen auch eine vergleichende Besucherprognose möglich. Wie dargestellt halten verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf einer vergleichenden Besucherprognose sowie auch einer o.a. konkreten Zählung stand!

Es wurde somit insgesamt hinreichend bestimmt und auch dokumentiert, dass die jeweiligen Veranstaltungen – in ihrer jeweiligen Ausgestaltung – die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ladenöffnung begründen.

Die Veranstaltungen finden in der vom Verordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sodass die Voraussetzungen für eine Ladenöffnung gegeben sind.

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 05.02.2024 per E-Mail erfolgt (siehe Anlage 8):

- ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
- Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
- Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln
- Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
- Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
- IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Ratsvorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigefügten Anlagen) beigefügt.

Im Rahmen der Anhörung wurde um Stellungnahme bis zum 16.02.2024 gebeten.

Die bis zum 16.02.2024 eingehenden Stellungnahmen werden dem HFA bereits als (Tisch-) Vorlage zur Vorberatung in der Sitzung am 20.02.2024 vorgelegt. Dem Rat der Stadt Troisdorf werden, zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung, insgesamt alle Stellungnahmen zur Ratssitzung am 05.03.2024, vorliegen.

Mit der erfolgten Sachdarstellung ist den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetz NRW Genüge getan, so dass die beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2024 für das Stadtgebiet Troisdorf in vollem Umfang dem Ladenöffnungsgesetz NRW entsprechen.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzuelle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

- Anlage 1 - Entwurf 1. OB VO Sonntage 2024 inkl. Übersichtspläne Geltungsbereiche
- Anlage 2 - Antrag Pressestelle VOS Troisdorf-Mitte 2024 vom 20.12.2023
- Anlage 3 - Antrag SMG VOS Troisdorf-Sieglar 2024 vom 18.01.2024
- Anlage 4 - Abbildungen Einzelhandelskonzept Troisdorf (2. Fortschreibung 2020)
- Anlagen 5a-7f - Nachweise zu den einzelnen Veranstaltungen gem. Angaben in der Sachdarstellung
- Anlage 8 - Anschreiben Anhörung zu beteiligende Stellen VOS Troisdorf 2024